



Bozen, 09.09.2022

Bearbeitet von:
Barbara Sabbatini
Tel. 0471/417595
barbara.sabbatini@provinz.bz.itAn die Direktionen
der Grundschulsprenkel
der Schulsprenkel
der Mittel- und Oberschulen

An das Gehaltsamt für das Lehrpersonal

An das Pensionsamt für das Lehrpersonal

An die Schulgewerkschaften

INPS – Bedienstete der öffentlichen
VerwaltungDirezione.bolzano@inps.it**Rundschreiben Nr. 30/2022****Dienstaustritte des Lehrpersonals zum 01.09.2023**

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor, werte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sekretariaten,

das Unterrichtsministerium hat am 08. September 2022 das beiliegende Rundschreiben betreffend die Dienstaustritte des Lehrpersonals mit Wirkung ab dem 1. September 2023 veröffentlicht.

Ich teile Ihnen mit, dass die Lehrpersonen somit bis zum **21. Oktober 2022** die Anträge bei ihrer Direktion einreichen können.

Es können folgende Anträge eingereicht werden:

- Anträge um freiwilligen **Dienstaustritt mit Wirkung ab dem 1. September 2023, ohne Pensionsanspruch,**
- Anträge um freiwilligen **Dienstaustritt mit Wirkung ab dem 1. September 2023, mit Pensionsanspruch, mit oder ohne gleichzeitige Weiterarbeit in Teilzeit (Teilzeitpension),**
- Anträge um **Widerruf** allfälliger zu einem früheren Zeitpunkt eingereichter Anträge;
- Antrag um **Dienstverlängerung.**
Die Dienstverlängerung ist in den staatlichen Bestimmungen nur mehr für jene Lehrpersonen vorgesehen, welche die Mindestbeitragszeit für eine Alterspension von 20 Jahren innerhalb 31.08.2023 nicht erreichen und ein Alter von 67 Jahren bis zum 31.08.2023 aufweisen.

Es wird ersucht, für die obgenannten Anträge das beiliegende Antragsformular, in deutscher oder italienischer Fassung zu verwenden (Antrag in Papierform).

Die Schulführungskräfte sind gebeten, den rechtzeitigen Eingang der Gesuche zu bestätigen (Einlaufstempel) und die Gesuche dann umgehend an die Abteilung Bildungsverwaltung (Mail: bildungsverwaltung@provinz.bz.it), weiterzuleiten.



Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor
Stephan Tschigg
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen:

- Gesuchsvorlage in dt. und in it. Sprache (bitte diese Vorlage verwenden und vollständig ausfüllen!)
- Ministerialrundsreiben Nr. 31924 vom 08.09.2022
- Infoblatt in dt. und in it. Sprache

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: STEPHAN TSCHIGG

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 118d395

unterzeichnet am / sottoscritto il: 09.09.2022

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 09.09.2022 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 09.09.2022